Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

No. 52. Freitag, den 23sten Dezember 1836.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

No. 196. JN. 1251.

Sr. Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß der sechste Provinzial-Landtag in der Provinz Preußen Ende Januar 1837 eröffnet werden soll.

Die Wahlzeit der Hälfte der zu dem fünften Preußischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Provinzial Landständischen Deputirten und deren Stellvertreter ist mit dem 14. November c. abgelaufen, so daß an Stelle dieser ausgeschiedenen Deputirten und Stellvertreter für die Zeit vom 14. November 1836 bis zum 14. November 1842 neue Deputirte und Stellvertreter — ohne daß dabei die Wieder-Erwählung der ausgeschiedenen Deputirten und Stellvertreter gesetzlich verboten ist — zu wählen sind. Von den Deputirten welche im Jahr 1833 gewählt sind und deren Wahlzeit demnach erst mit dem 14. November 1839 abläuft sind einige theils verstorben, theils durch Besitz-Veränderung u. s. w. behindert, ihre Funktion als Landstände zu versehen, in deren Stelle sind also ebenfalls anderweitige Wahlen zu veranlassen.

Ich nehme Bezug auf das den Preußischen Provinzialständischen Angelegenheiten zum Grunde liegende Gesetz vom 1. Juli 1823 und die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1828 in den Gesetzsammlungen der betreffenden Jahre.

Nach der von Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten v. Schoen mir mitgetheilten Uebersicht sind im Thorner Kreise folgende Wahlen vorzunehmen:

A. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Der Thorner Kreis hat Einen Abgeordneten und Zwei Stellvertreter neu zu wählen.

Zu diesem Behuf werden den Herren Ständen der Ritterschaft unverzüglich besondere Einladungs-Schreiben zu dem diesfälligen Wahltermine zugehen.

B. Aus dem Stande der Städte.

Die Kreisstadt Thorn hat Virilstimme, besorgt daher die Wahl Selbst, auch sind deren Deputirte und Stellvertreter noch in Funktion.

Die Stadt Culmsee hat mit den kleineren Städten des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, welche auf dem rechten Weichselufer liegen, mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise, eine Collektivstimme, und hat mit diesen Städten zusammen gegenwärtig Einen Abgeordneten und Zwei Stellvertreter neu zu wählen. Dieserhalb wird unverzüglich besonders verfügt werden.

C. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Der Thorner Kreis hat mit den Kreisen Loebau, Strasburg und Graudenz zusammen, Einen Abgeordneten und Zwei Stellvertreter aus dem Stande der Landgemeinden neu zu wählen. Diese Wahl erfolgt in Drei Akten:

I. Jede Gemeinde, welche in der Kolonne A. der unten abgedruckten Nachweisung namentlich benannt ist, tritt mit den in Kolonne B. namentlich benannten kleinen Ortschaften und Etablissements welche nicht 1½ Hufe auf der Höhe und nicht 1 Hufe in der Niederung besitzen, mithin sich aus diesem Grunde der zunächst gelegenen Gemeinde anschließen müssen, sofort nach Empfang dieser Verfügung zusammen, und wählt unter Leitung der Ortsbehörde (des Schulzen-Amts,) und unter Aufsicht der betreffenden gutsherrlichen Verwaltungs-Behörde, nach in jeder Dorfschaft hergebrachter Weise, (also mündlich, durch Stimmenmehrheit, in eine Versammlung der Einsaßen des Dorfs und der Einsaßen der dazu geschlagenen kleinen Ortschaften, (Kolonne B.) einen Ortswähler aus der Zahl der bäuerlichen Einsaßen. Jedes Schulzen-Amt nimmt über die stattgefundene Wahl einen Wahlrezeß auf, worin ausgesprochen wird:

„daß am heutigen Tage von der versammelten Gemeinde der N. N. zum Ortswähler „der Dorfschaft N. N. gewählt, und angewiesen sei, sich in Termino den 10. Januar „1837 vor das Landraths-Amt zur Wahl des Bezirkswählers persönlich zu gestellen."

Ist der Schulze Selbst zum Ortswähler gewählt, so wird dieser Wahlrezeß von den Dorfsgeschwornen unterschrieben. Der Gewählte selbst, hat unter diesem Rezeß zu bescheinigen:

„daß er zur persönlichen Gestellung vor den Landrath auf den 10. Januar 1837 „angewiesen sei."

Dieser Wahlrezeß, so wie eine Bescheinigung über den richtigen Empfang des Kreisblatts No. 52 mit dieser Wahlverfügung, ist unverzüglich einzureichen, auch die in Kolonne C. benannten Ortschaften, deren Besitzer Selbst Ortswähler sind, haben den Empfang dieser Wahlverfügung durch das Kreisblatt No. 52 ungesäumt anzuzeigen. Die Einreichung dieser Empfangs-Bescheinigungen und Wahlrezesse erfolgt:

a. aus den adlichen Bauerdörfern an das Landraths-Amt,
b. aus den Königl. Ortschaften an das Königl. Domainen-Rent-Amt,
c. aus den Kämmerei-Ortschaften an den Magistrat.

II. Die auf diese Weise gewählten Ortswähler, so wie die Herren Besitzer der in Kolonne C. benannten Ortschaften, welche persönlich Ortswähler sind, treten am

10ten Januar 1837 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des hiesigen Rathhauses zusammen, um unter meiner Leitung 14 Bezirkswähler zu wählen.

III. Die erwählten 14 Bezirkswähler werde ich alsdann an einem ihnen noch bekannt zu machenden Termine, persönlich dem Wahl-Commissarius Herrn Landrath Benekendorff von Hindenburg am bestimmten Wahlort, in der Stadt Rheden vorstellen, woselbst sie unter dessen Leitung, mit den ebenfalls nach Rheden kommenden Bezirkswählern der Kreise Loebau, Strasburg und Graudenz zusammen, Einen Abgeordneten und Zwei Stellvertreter zum Provinzial-Landtage aus dem Stande der Landgemeinden zu wählen haben werden.

Bei der Eile und Dringlichkeit der Sache, wiederhole ich: daß die Wahlen der Ortswähler Angesichts dieser Verfügung ohne allen Zeitverlust bewirkt werden müssen, und die Empfangs-Bescheinigungen des Kreisblatts No. 52 mit der Wahlverfügung, so wie die vorgeschriebenen Wahlrezesse der Schulzen-Aemter mit der Bescheinigung des Gewählten, daß er zur persönlichen Gestellung zum 10. Januar 1837 angewiesen sei, unverzüglich einzureichen sind.

Thorn, den 20. Dezember 1836.

Nachweisung

derjenigen ländlichen Communen und Ortschaften

des

Thorner Kreises

welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1823 und der Verordnung vom 17. März 1828 zur Wahl und Gestellung eines Ortswählers Behufs der weitern Wahl der Bezirkswähler und der Provinzial-Landtags-Abgeordneten, aus dem Stande der Landgemeinden berechtigt sind. Jahr 1836.

№	Kolonne A. Namen der zur Wahl und Gestellung eines Ortswählers berechtigten Dorfsgemeinden.	Qualität.	Kolonne B. Namen derjenigen besonders belegenen kleinen Besitzungen, welche nicht selbst einen Ortswähler gestellen, sondern sich zur Wahl der Ortswähler mit der zunächst gelegenen vorbemerkten Dorfsgemeinde vereinigen.	№	Kolonne C. Namen derjenigen abgesondert belegenen Besitzungen die zur Ausübung des Wahlrechts befähigen, deren Besitzer also mit den Ortswählern zur Wahl der Bezirkswähler zusammen kommen.	Qualität.	Bemerkung.
	A. Adeliche Ortschaften.						
1	Czernewitz	Bauerdorf					
2	Holländerei Grabia	dito					
3	Maciejewo	dito					
4	Pleczonka	dito					
5	Ottowitz Kolonie	Adeliches Vorwerk.					
6	Schillno	Bauerdorf					
7	Grabowiec	dito					
8	Gumowo	dito					
9	Janowo	dito					
10	Jganczewo	dito					
11	Muehlenland	dito					
12	Marianken	dito					
13	Siemon	dito					
	B. Königliche Ortschaften.						
1	Bielsk	Bauerdorf		1	Neu Archidiakonka	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
2	Bielsker Buden	dito	Bielsker Gesträuch Bauergrundstück	2	Bielawi	dito	
3	Bielczyn	dito		3	Börrek	Bauerhof	
4	Bruchnowo	dito		4	Bachorze	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
5	Brzoza	dito	Karczemka Krug Bauergrundstück	5	Bierzgel	Mühlengrundstück	
			Wilki Kämpe Bauergrundstück	6	Brandtmuehle	dito	
			Wilki Krug Bauergrundstück	7	Biskupitz mit Probstei	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
			Wydrzyatoss Kruggrundstück				
6	Czierpitz	Bauerdörfchen	Glinke Kruggrundstück	8	Dziemiony	dito	
				9	Dzwierzno mit Probstei	dito	

№	Kolonne A. Namen der zur Wahl und Gestellung eines Ortswählers berechtigten Dorfsgemeinden.	Qualität.	Kolonne B. Namen derjenigen besonders belegenen kleinen Besitzungen, welche nicht selbst einen Ortswähler gestellen, sondern sich zur Wahl der Ortswähler mit der zunächst gelegenen vorbemerkten Dorfsgemeinde vereinigen.	№	Kolonne C. Namen derjenigen abgesondert belegenen Besitzungen die zur Ausübung des Wahlrechts befähigen, deren Besitzer also mit den Ortswählern zur Wahl der Bezirkswähler zusammen kommen.	Qualität.	Bemerkung.
7	Chrapitz	Bauerdorf		10	Elisenhof	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
8	Vorwerk Culmsee	dito		11	Grzywno	dito	
9	Dulienewo	dito		12	Grifflowo	Bauerhof	
10	Elgiszewo	dito		13	Kaszczorek und Ziegelei Antoniewo	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
11	Elisenau	Erbpächter-Kolonien		14	Kuchnia	dito	
12	Folgowo	Bauerdorf		15	Kowros	dito	
13	Grzywno mit Probstei	dito		16	Kluczyk	Mühlengrundstück	
14	Korzeniec	dito		17	Konkel	dito	
15	Kozybor	dito		18	Kutta	dito	
16	Kompanie	dito		19	Konczewitz	dito	
17	Kaszczorek mit Probstei	dito		20	Leszno	dito	
18	Alt Kamionken	dito	Gronowo Bauerhof	21	Lipowietz	Bauerhof	
19	Neu Kamionken	dito		22	Morczyn	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
20	Konczewitz	dito		23	Niszewken	dito	
21	Mlyniec	dito	Mlyniec Königl. Försterei	24	Neuhoff	dito	
			Papierna Bauerhof	25	Niedermuehle	Mühlengrundstück	
			Struff und Krupka Mühlengrundstücke	26	Ostarezewo	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
22	Klein Niszewken	dito	Zieleniec Mühlengrundstück	27	Papowo	Freischulzerei	
			Jesuitergrund Eigenthum	28	Pigrza	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
				29	Philippmühle	Mühlengrundstück	
				30	Rohrmühle	dito	
				31	Swirczynek	Probstei	
				32	Szychowo	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
				33	Topielec	Bauerhof	
				34	Wittkowo	Königl. Vorwerk. Vererbpachtet	
				35	Wytrembowitz	dito	
				36	Zielen	dito	
23	Groß Niszewken	Bauerdorf	Groß Jaroschker Kämpe Bauergrundstück Klein Jaroschker Kämpe Bauergrundstück				

(Schluß in der Beilage.)

Beilage
zu
No. 52 des Thorner Kreis-Blatts.

Freitag, den 23. Dezember 1836.

(Beschluß.)

№	Kolonne A. Namen der zur Wahl und Gestellung eines Ortswählers berechtigten Dorfsgemeinden.	Qualität.	Kolonne B. Namen derjenigen besonders belegenen kleinen Besitzungen, welche nicht selbst einen Ortswähler gestellen, sondern sich zur Wahl der Ortswähler mit der zunächst gelegenen vorbemerkten Dorfsgemeinde vereinigen.	№	Kolonne C. Namen derjenigen abgesondert belegenen Besitzungen die zur Ausübung des Wahlrechts befähigen, deren Besitzer also mit den Ortswählern zur Wahl der Bezirkswähler zusammen kommen.	Qualität.	Bemerkung.
			Wymislower Kämpe Bauerhof				
24	Neudorff	Bauerdorf					
25	Ostarczewo	dito					
26	Ottloczyn	dito					
27	Ottloczynek	dito					
28	Ostrow	dito					
29	Plywaczewo	dito					
30	Papowo mit Probstei	dito					
31	Rudak	dito					
32	Stewken	dito					
33	Stronsker Kämpe	dito					
34	Smolnik	dito					
35	Sierakowo	dito					
36	Alt Skompe	dito					
37	Neu Skompe	dito					
38	Staw	dito					
39	Zielen mit Probstei	dito					
40	Zazielen	dito					
41	Zlotterie	dito					

C. Kämmerei Ortschaften der Stadt Thorn.

№	Kolonne A.	Qualität.	Kolonne B.	№	Kolonne C.	Qualität.	Bemerkung.
1	Gursk und Alt Thorn	Bauerdorf	Thorner Kämpe Bauerhof	1	Berghoff	Kämerei Vorwerk. Vererbpachtet	
			Krowieniețz Bauerhof	2	Schloß Birglau mit Lubianken	Kämerei Vorwerk. Verzeitpachtet	
			Okraszyner Kämpe Bauerhof	3	Gostkowo	Kämerei Vorwerk. Vererbpachtet	
			Jankower Kämpe Bauerhof	4	Gremboczyn	dito	
			Zadrose Bauerhof	5	Kleefelde	dito	
			Zalsie Boze Kruggrundstück	6	Kielbaczyn mit Probstei	Kämerei Vorwerk. Verzeitpachtet	
			Eichbusch Bauerhof	7	Lissomitz	Kämerei Vorwerk. Vererbpachtet	
2	Groß Boesendorff	Bauerdorf	Smolnik Bauerhof	8	Lonzynek	dito	

N	Kolonne A. Namen der zur Wahl und Gestellung eines Ortswählers berechtigten Dorfsgemeinden.	Qualität.	Kolonne B. Namen derjenigen besonders belegenen kleinen Besitzungen, welche nicht selbst einen Ortswähler gestellen, sondern sich zur Wahl der Ortswähler mit der zunächst gelegenen vorbemerkten Dorfsgemeinde vereinigen.	N	Kolonne C. Namen derjenigen abgesondert belegenen Besitzungen die zur Ausübung des Wahlrechts befähigen, deren Besitzer also mit der Ortswählern zur Wahl der Bezirkswähler zusammen kommen.	Qualität.	Bemerkung.
3	Klein Boesendorff	Bauerdorf		9	Lesz mit Chorab	Kämmerei-Vorwerk. Vererbpachtet	
4	Borowno	dito	Oleszek Mühle. Mühlengrundstück	10	Lulkau	dito dito	
5	Dorf Birglau !	dito		11	Marienhoff	dito	
6	Czarnowo	dito	Steinort Bauerhof	12	Mlewiec	dito	
7	Friedrichsthal	dito		13	Mocker	dito	
8	Guttau	dito		14	Neu Mocker Litt. A.	dito	
9	Gremboczyn	dito		15	; Litt. B.	dito	
10	Korryth	dito		16	; Litt. C.	dito	
11	Leibitsch	dito		17	Orzechowo	dito	
12	Lonzyn	dito		18	Papau	dito	
13	Mlewiec	dito		19	Przysiek mit Schwarzloch Krug	dito	
14	Mlewo	dito		20	Richnau	dito	
15	Alt und Neu Mocker	dito	Wieczorkowo Kämmereivorwerk, vererbpachtet	21	Rösenberg	dito	
16	Neubruch	dito		22	Schmolln	dito	
17	Papau mit Probstei	dito		23	Seide	dito	
18	Alt und Neu Pensau	dito		24	Sierocko	dito	
19	Renczkau	dito		25	Toporzysko	dito	
20	Rogowko	dito	Pachurmühle Mühlengrundstück	26	Weisshof und Rothwasser		
21	Rogowo	dito		27	Wengorzyn	Kämerei Vorwerk. Verzeitpachtet	
22	Rossgarten	dito	Blodgarten Eigenkäthner-Etablissement	28	Wolffsmühle	Kämerei Vorwerk. Vererbpachtet Mühlengrundstück. Verzeitpachtet	
23	Schwarzbruch	dito					
24	Silbersdorff	dito					
25	Stanislawken	dito					
26	Swirczyn	dito					
27	Toporzysko	dito					
28	Ziegelwiese	dito	Barbarken Mühlengrundstück				

D. Zum Stande der Landgemeinden übergetretene ehemalige Immediat-Städte.

N	Name	Qualität	Besitzungen	N		Qualität	Bemerkung
1	Kowalewo	Flecken	Borrek Mühlengrundstück zu Kowalewo gehörig, vererbpachtet Gappa Probstei				
2	Podgurz	dito	Groß Piask Königl. Bauerdörfchen Klein Piask Königl. Bauerdörfchen Dybow Königl. Vorwerk, in Parzellen ausgethan				

Den Kreis-Bewohnern wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß zu Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden sind: No. 197. JN. 1214 R.

1. für den 2. Bezirk der Stadt Thorn, der Schuldirektor Schirmer,
2. für den 5. Bezirk der hiesigen Stadt, der Schönfärber Augstin,
3. für den 1. Bezirk der Landgemeine des Kirchspiels Podgurz, der Einsaße Adam Witt in Brzoza,
4. für den 2. Bezirk derselben Gemeine, der vormalige Schullehrer Gottfried Krause in Dulienewo,
5. für den Marktflecken Podgurz, der pensionirte Magistrats-Kanzellist Senff daselbst,
6. für das Kirchspiel Czarnowo, der Erbpachts-Gutsbesitzer Kumm in Toporzysko,
7. für das Kirchspiel Swirczyn, der Erbpachts-Gutsbesitzer Feldt in Kowros,
8. für die Kirchspiele Rynsk und Orzechowo, der Gutsbesitzer Kubik in Sczychowo,
9. für den Marktflecken Kowalewo, der Schulze Dehring daselbst,
10. für das Kirchspiel Lonzyn, der Schulze Simon Tapper in Renczkau,
11. für das Kirchspiel Grabia, der Dominial-Polizei-Verwalter Regge daselbst,
12. für das Kirchspiel Gronowo, der pensionirte Land- und Stadt-Gerichts-Registrator Rueckert in Rogowko,
13. für das Kirchspiel Papau, der Ritter-Gutsbesitzer Reichel auf Lipnitzken.

Die bisherigen Schiedsmänner für die genannten Bezirke werden hierdurch zugleich aufgefordert, das Protokollbuch und Dienstsiegel den jetzt gewählten und bestätigten Schiedsmännern sogleich zu übergeben.

Thorn, den 20. Dezember 1836.

Da die dreijährige Amtsfunktion des bisherigen Schiedsmannes für das Kirchspiel Grzywno abgelaufen, so ist höhern Orts die Wahl eines neuen Schiedsmannes angeordnet worden, wozu No. 198. JN. 1237 R.

den 18ten Januar k. J.

9 Uhr Vormittags in meinem Geschäfts-Bureau hieselbst Termin ansteht.

Die betreffenden Wohllöbl. Dominien und Ortsvorstände, der zum Kirchspiel Grzywno gehörigen Ortschaften:

Dorf Grzywno, Vorwerk Grzywno, Adelich Grzywno, Dorf Ostarzewo, Vorwerk Ostarzewo, Wytrembowitz, Alleenhoff, Bruchnowko, Browina, Zengwirth, Kuczwalli und Slawkowo

werden demnach ersucht, diese Verfügung genau zu beachten, und zu dem angesetzten Termine alle Grundbesitzer welche unbescholtenen Rufes sind, im Lebensalter schon das 24ste Jahr vollendet haben, und deren Wahlrecht nicht etwa durch Konkurs oder gesellschaftlichen Besitz als ruhend zu erachten ist, vorzuladen und für deren pünktliches Erscheinen zu sorgen. Wer im Termin ausbleibt, muß der absoluten Stimmenmehrheit beitreten, und wird event. ein neuer Termin auf Kosten der Ausbleibenden angesetzt werden.

Das Erscheinen von Deputirten der einzelnen Ortschaften kann nicht gestattet werden, indem jeder der Erschienenen nur für sich allein die Stimme abzugeben hat.

Die Wohllöbl. Dominien und Ortsvorstände werden übrigens ersucht, sich die Bekanntmachung des Termins in ihren Gemeinen, von den vorgeladenen Grundbesitzern durch ihre Namensunterschrift bescheinigen zu lassen, und diese Vorladungs-Bescheinigungen mir vor dem Termin einzureichen.

Thorn, den 20. Dezember 1836.

No. 199. Von der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sind an Marsch-Fourage-Ver-
JN. 6053. gütung pro September c. zur Zahlung angewiesen worden, für

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
1.	Rinsk . . .	8 Rtlr.	7 Sgr.	1 Pf.
2.	Marktflecken Kowalewo	5	29	11
3.	Vorwerk Kowalewo .	2	2	6
4.	Turzno . . .	11	1	9
5.	Bielsk . . .	12	10	5
6.	Chelmonie . . .	4	18	5
7.	Silbersdorff . .	15	11	9
8.	Zakrzewko . . .	1	13	6
9.	Grzywno . . .	—	9	5
10.	Neuhoff . . .	5	21	9
11.	Orzechowo . . .	2	4	5
12.	Zielen . . .	2	25	10
13.	Brzezynko . . .	1	25	11
14.	Brzezno . . .	1	20	7
15.	Plywaczewo . .	2	24	4
16.	Gronowo . . .	7	16	1

Die betreffenden Ortsvorstände werden hievon mit der Aufgabe in Kenntniß gesetzt, die angewiesene Vergütung gegen Quittung ungesäumt bei der hiesigen Königl. Kreis-Kasse zu erheben.

Thorn, den 20. Dezember 1836.

Privat-Anzeigen.

Ein unverheiratheter mit guten Zeugnissen versehener Jäger findet sogleich ein Unterkommen in Przysiek bei Thorn.

Palm-Wachs-Lichte

von äußerst reinem Lichte — ruhiger Flamme — sparsam brennend, — den Wachslichten in Hinsicht der Güte ganz gleich — zum Preise von 12 sgr. pro Pfd. verkauft

J. G. Adolph in Thorn.

Cardinal von frischen Pomeranzen, die $\frac{3}{4}$ Qt. Flasche 15 Sgr., empfiehlt

J. G. Adolph in Thorn.

Ein guter Schäfer findet sogleich ein Unterkommen in der Kämmerei-Ziegelei Thorn bei Habermann.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 15. bis 21. Dezember.	Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte nach Sg	50	22	$20\frac{1}{2}$	13	30	8	110	540	14	65	7	6	60	2	2	$2\frac{2}{3}$	2
mittler Sorte nach Sg	45	21	—	—	$25\frac{1}{2}$	—	100	—	$13\frac{1}{2}$	—	5	5	—	—	—	—	$1\frac{2}{3}$

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.